

Medieninformation

Hauptsitz

Annastraße 28 • 97072 Würzburg
Telefon 0931-46046-0
Telefax 0931-46046-70

info@baumann-rechtsanwaelte.de

ZWEIGSTELLE

Harkortstraße 7 • 04107 Leipzig
Telefon 0341-149697-60
Telefax 0341-149697-58

leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de

Kanzlei-Homepage:

www.baumann-rechtsanwaelte.de

Rheinpolder Altrip muss neu verhandelt werden Bundesverwaltungsgericht hebt Entscheidung des Ober- verwaltungsgerichts Koblenz auf

Das Bundesverwaltungsgericht hat am heutigen Tage das Urteil des OVG Koblenz vom 12.02.2009, mit dem die Klagen der Gemeinde Altrip und zweier Privatkläger gegen den Planfeststellungsbeschluss der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) abgewiesen wurden, aufgehoben. Zugleich hat das Bundesverwaltungsgericht den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das OVG Koblenz zurückverwiesen. Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass das Urteil des Erstgerichts in mehrfacher Weise gegen Bundesrecht verstoße.

So habe das OVG Koblenz zu Unrecht nicht geprüft, ob die im Verfahren durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) an wesentlichen Mängeln gelitten hat und das Vorhaben mit Vorschriften des Europäischen Natur- und Artenschutzrechts vereinbar ist. Außerdem hat das Gericht dem OVG Koblenz aufgegeben zu klären, ob die Bevölkerung der Gemeinde Altrip bei Hochwasser ausreichend an das Straßennetz angeschlossen ist, also genügend Fluchtwege vorhanden sind.

Rechtsanwältin Franziska Heß (Fachanwältin für Verwaltungsrecht) ist über das Urteil hoch erfreut:

„Das Bundesverwaltungsgericht hat heute die notwendigen Konsequenzen aus der Rechtsprechung des EuGH gezogen und das Urteil des OVG Koblenz aufgehoben. Ich freue mich sehr, dass die von uns seit Anbeginn des Verfahrens vertretenen Rechtsauffassungen durch den EuGH und das Bundesverwaltungsgericht bestätigt wurden. Nun muss sich das OVG Koblenz endlich auch inhaltlich mit der Frage befassen, ob die Umweltverträglichkeit des Polders ausreichend geprüft wurde und dieser dem europarechtlich gebotenen Schutz von Natura-2000-Gebieten gerecht wird. Aus unserer Sicht sieht sich der Polderbau hier schwerwiegenden Bedenken ausgesetzt, so dass wir sehr zuversichtlich in das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht gehen. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom heutigen Tage ist für uns der Beleg dafür, dass sich Beharrlichkeit und gute Argumente in einem Rechtsstaat im Ergebnis durchsetzen.“

Rechtsanwalt Wolfgang Baumann (Fachanwalt für Verwaltungsrecht) erklärt:

„Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom heutigen Tage ist die notwendige Kehrtwende in der Rechtsprechung, die durch die Urteile des EuGH vom 7.11.2013 (C-72/12) und vom 15.10.2015 (C-137/14) eingeleitet wurde, für das deutsche Recht vollzogen. Künftig können Privatpersonen, Gemeinden und Umweltverbände in jedem Zulassungsverfahren für UVP-pflichtige Projekte geltend machen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung an Fehlern gelitten hat. Zugleich ist ein Ausschluss mit guten Argumenten im Gerichtsverfahren nicht deshalb zu befürchten, weil bestimmte Aspekte durch den jeweiligen Kläger während der Beteiligung im Verwaltungsverfahren übersehen wurden. Die Gemeinde Altrip hat mit unserer Begleitung ganz entscheidend zu dieser Verbesserung beigetragen und profitiert hiervon zu Recht von der durch das heutige Urteil angeordneten erneuten Überprüfung des geplanten Polders durch das OVG Koblenz.“

Würzburg, den 22.10.2015

gez.: Franziska Heß/Fachanwältin für Verwaltungsrecht

<p><u>Bei Rückfragen:</u> Steffi Kirschstein Tel.: 0341 14 96 97-60 Fax.: 0341 14 96 97-58</p>
